



Universität Zürich  
Verwaltungsdirektion

An die

- Institutsdirektorinnen und –direktoren
- Leiterinnen und Leiter der  
Abteilungen und Stabsstellen in den  
Prorektoraten und Zentralen  
Diensten
- Informatik- und Netzwerk-  
Koordinatoren der Institute
- Informatik-Delegierten der Fakultäten

der Universität Zürich

### **Weisung betreffend Zugänglichkeit der Netzwerk-Verteilerschränke**

Das Netzwerk der Universität (NUZ) ist eine wesentliche Komponente der Telekommunikation an der Universität. Die Abteilung Netzwerk der Informatikdienste plant und baut unter anderem das Netzwerk auf der vorhandenen Verkabelungs-Infrastruktur auf, beschafft und betreibt die zentralen Netzwerkkomponenten der Institutsnetze, berät Institute bei der funktionellen Integration von Institutsnetzen ins NUZ und bindet die Institutsnetze ans NUZ an, bietet Hilfe bei Netzwerk-Störungen, stellt externe Verbindungen her (zum öffentlichen Telefonnetz, Internet, u.a.), und betreibt die Administration des Domain Name System (DNS).

Weitere Informationen über die Abteilung Netzwerk sind zu finden unter:  
<http://www.id.unizh.ch/internet/nuz/abteilung/>

Für einen möglichst störungsfreien und effizienten Betrieb des Netzwerkes ist es unerlässlich, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Netzwerk freien Zugang zu den Netzwerk-Verteilerschränken haben. Leider kommt es immer wieder vor, dass der Zugang in Institutsräumen nur mühsam möglich ist. Dadurch wird die Arbeit von Mitarbeitenden der Abteilung Netzwerk stark erschwert und es geht wertvolle Zeit verloren. Daher wird im Folgenden geregelt, wie die Zugänglichkeit zu den Netzwerk-Verteilerschränken im Interesse aller Nutzer der Netzwerk-Infrastruktur an der Universität sicherzustellen ist:



- 1. Alle Netzwerk-Verteilerschränke sowie die entsprechenden Raumtüren werden durch die Abteilung Netzwerk mit einem farbigen Aufkleber gekennzeichnet.**
- 2. Der Zugang zum Verteilerschrank muss sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite mit einem Wägelchen mit einer Breite von 60cm und einer Länge von 110cm ohne Hindernisse möglich sein.**
- 3. Die Flügeltüren müssen auf beiden Seiten des Schanks voll aufschwenkbar sein.**

Universität Zürich

Peter Bless, Verwaltungsdirektor

Zürich, den 2. November 2004 / EL

Kopie an: - Universitätsleitung